

STATUTEN

SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND FÜR GESUNDHEITSBEZOGENE SOZIALE ARBEIT

SAGES

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Tätigkeiten	4
Art. 5 Fachbereiche, Sektionen und Fachgruppen	4
III. MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 6 Allgemeines	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	5
Art. 8 Einzelmitgliedschaft	5
Art. 9 Kollektivmitgliedschaft	5
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft	6
Art. 11 Beitritt	6
Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 13 Rechte der Mitglieder	6
IV. ORGANISATION	6
Art. 14 Organe	6
Art. 15 Geschäftsreglement	6
Art. 16 Mitgliederversammlung	7
Art. 17 Vorstand	7
Art. 18 Präsidium	7
Art. 19 Revisionsstelle	7
Art. 20 Amtsdauer	7

Art. 21	Datenschutz	8
V.	FINANZEN	8
Art. 22	Finanzierung	8
Art. 23	Mitgliederbeiträge	8
Art. 24	Haftung	8
VI.	AUFLÖSUNG	8
Art. 25	Vereinsauflösung	8
Art. 26	Widmung des Vermögens	8
Art. 27	Statutenrevision	8
VII.	INKRAFTTRETEN	9

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Schweizerische Fachverband für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (nachfolgend SAGES genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Art. 3 Zweck

¹SAGES bezweckt, die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit in der Schweiz unter Einbezug von wissenschaftlichen und professionspraktischen Wissensbeständen zu stärken, zu professionalisieren und im Gesundheits- und Sozialwesen zu verankern.

²SAGES vertritt die Interessen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie weiteren Anspruchsgruppen und fördert die Vernetzung unter den Mitgliedern.

³SAGES setzt sich für die Optimierung der Schnittstellen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Settings des Gesundheitswesens sowie der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Sozialwesen und für eine hohe Versorgungsqualität ein.

Art. 4 Tätigkeiten

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) Mitwirkung bei gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, bspw. mittels Erarbeitung von Positionspapieren und Leitlinien, Teilnahme an gesetzlichen Vernehmlassungsverfahren und Stellungnahmen zu relevanten Themen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit;
- b) Organisation und Durchführung von Fachtagungen;
- c) Förderung der nationalen und internationalen Forschung im Gebiet der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit bezüglich derer fachlichen Weiterentwicklung;
- d) Zusammenarbeit mit Partner:innen des Gesundheits- und Sozialwesens auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene;
- e) Veröffentlichen von Artikeln in Fachpublikationen.

Art. 5 Fachbereiche, Sektionen und Fachgruppen

¹SAGES richtet seine Tätigkeiten nach den Interessen seiner Mitglieder aus. Zu diesem Zweck bildet der Verband Fachbereiche der Sozialen Arbeit. Diese umfassen insbesondere:

- a) Spital
- b) Psychiatrie
- c) Rehabilitation
- d) Suchthilfe
- e) Gesundheitsligen
- f) Soziale Arbeit in der Arztpraxis

g) Integrierte Versorgung

h) Bildung und Forschung

² Über die Bildung von weiteren Fachbereichen beschliesst der SAGES-Vorstand.

³ Geographische Sektionen (regional organisiert) und Fachgruppen können die Fachbereiche ergänzen.

⁴ Der Fachverband unterstützt die Fachbereiche, Sektionen und Fachgruppen mit finanziellen Beiträgen. Über deren Höhe bestimmt der SAGES-Vorstand.

⁵ Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachverband, den Fachbereichen, den Sektionen und den Fachgruppen ist in separaten Richtlinien verbindlich geregelt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Allgemeines

¹Zur Zielgruppe von SAGES gehören natürliche und juristische Personen, die in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit in Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten und koordinieren oder auf Ebene einer Organisation des Bildungswesens wirken.

Art. 7 Mitgliederkategorien

¹SAGES kennt folgende Formen von Mitgliedschaften:

a) Einzelmitgliedschaft

b) Kollektivmitgliedschaft

c) Ehrenmitgliedschaft

²Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

Art. 8 Einzelmitgliedschaft

¹Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit tätig sind oder sich für diesen Bereich interessieren. Sie verfügen grundsätzlich über eine anerkannte Fachausbildung (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) in Sozialer Arbeit.

²Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliessen, beispielsweise von Personen, welche über ausgewiesene Erfahrung in der Sozialen Arbeit verfügen oder die zur gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit bedeutende Beiträge geleistet bzw. anderweitige Verdienste beigetragen haben.

Art. 9 Kollektivmitgliedschaft

¹Juristische Personen, insbesondere Sozialdienste und Sozialberatungsstellen von Organisationen, die gesundheitsbezogene Beratungen und Interventionen anbieten sowie gesundheitsbezogene Institute von Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit, können als Kollektivmitglieder beitreten.

²Kollektivmitglieder können nur durch Personen vertreten werden, welche eine anerkannte Fachausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) vorweisen können.

³Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliessen, beispielsweise von Personen, welche über ausgewiesene Erfahrung in der Sozialen Arbeit verfügen oder die zur gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit bedeutende Beiträge geleistet haben.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

¹Persönlichkeiten, die sich innerhalb der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

²Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

³Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können vom Vorstand oder von Mitgliedern mittels Antrags an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 11 Beitritt

¹Aufnahmegesuche für den Beitritt zu SAGES sind von Einzel- sowie Kollektivmitgliedern schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

²Über die Aufnahme in den Fachverband entscheidet die Geschäftsstelle oder bei Bedarf der Vorstand.

³Ein Beitritt zu SAGES ist jederzeit möglich.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft wird durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod beendet. Sie ist weder veräußerlich noch vererblich.

²Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist an die Geschäftsstelle zu richten.

³Die Bestimmungen zum Ausschluss finden sich im Geschäftsreglement.

⁴Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht von rückständigen oder laufenden Jahresbeiträgen befreit. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

⁵Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

¹Einzel-, Kollektiv und Ehrenmitglieder i.S. von Art. 8-10 verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

²Ausführungsbestimmungen zum Stimm- und Wahlrecht sind im Geschäftsreglement festgehalten.

³Mitglieder des Fachverbands SAGES sind zur Nutzung vergünstigter Dienstleistungen berechtigt.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Der Fachverband SAGES hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 15 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt in Ergänzung zu den Statuten Ausführungsbestimmungen in Form eines Geschäftsreglements. Dieses hält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Präsidialpersonen, der geschäftsführenden Person, sowie der Vereinsorgane fest und regelt die Organisation.

Art. 16 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SAGES. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

²Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten bzw. dem Geschäftsreglement. Von Gesetzes wegen erfolgt sie, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

³Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

a) Wahlgeschäfte

- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

b) Entscheidungsgeschäfte

- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Bei Liquidation des Vereinsvermögens infolge Auflösung des Vereins gem. Art. 26: Bestimmung der Organisation/Organisationen, an welche ein allfälliges Vereinsvermögen zufließen soll.

c) Genehmigungsgeschäfte

- Genehmigung des Leitbildes, der Strategie sowie der grundsätzlichen Vereinspolitik
- Genehmigung des Geschäftsreglements, insbesondere der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets, des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Spesenregelung

Art. 17 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal vierzehn Mitgliedern (exkl. Präsidium).

²Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der fachlichen Interessen sowie Repräsentation diverser Lebensrealitäten geachtet.

³Die Aufgaben des Vorstands sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 18 Präsidium

Das Präsidium wird von einer Einzelperson oder als Co-Präsidium geführt. Besteht kein Co-Präsidium, ist eine Person für das Vizepräsidium zu wählen.

Art. 19 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie besteht aus zwei Personen.

²Als Rechnungsrevisor:innen können Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden, jedoch keine Personen aus anderen Vereinsorganen.

Art. 20 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder, Präsidium und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

²Eine Wiederwahl ist möglich.

³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, der Präsidialperson oder einer Person der Revisionsstelle ist der Vorstand berechtigt, ein:e Nachfolger:in aufzunehmen. Die Person ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 21 Datenschutz

¹SAGES bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

²In Bezug auf den Datenschutz trifft SAGES alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen.

V. FINANZEN

Art. 22 Finanzierung

SAGES finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen, mit Sponsorenverträgen sowie mit Erträgen aus Dienstleistungen.

Art. 23 Mitgliederbeiträge

¹Mitgliederbeiträge richten sich nach der Form der Mitgliedschaft.

²Das Präsidium und der Vorstand von SAGES, die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

³Das Geschäftsreglement hält die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien fest.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von SAGES haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25 Vereinsauflösung

¹Die Auflösung von SAGES kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

²Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder eingereicht werden.

³Die Auflösung muss an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 26 Widmung des Vermögens

Bei der Auflösung von SAGES wird das Vereinsvermögen der Nachfolgeorganisation von SAGES oder einer bzw. mehreren sozialen Institutionen zugewiesen. Der Vorstand unterbreitet seine Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Art. 27 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen ganz oder teilweise abgeändert werden.

VII. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2023 angepasst, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vorstands

Dr. phil. Thomas Friedli, Co-Präsident

Therese Straubhaar, Co-Präsidentin